

**Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung?**  
 Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung unter  
[www.epo.org/contact](http://www.epo.org/contact)

Datum
-------

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

**Entscheidung über die Zurückweisung der europäischen Patentanmeldung nach Artikel 90 (5) EPÜ bzw. nach Regel 163 (6) EPÜ**

Die oben genannte europäische Patentanmeldung wird zurückgewiesen, da

- innerhalb der Frist, die in der Mitteilung nach Regel 60 EPÜ (EPA Form 1045) bzw. nach Regel 163 (1) EPÜ (EPA Form 1212) gesetzt wurde, keine vorschriftsmäßige Erfindernennung eingereicht worden ist.
- mit der (den) eingereichten Berichtigung(en) der Mangel (die Mängel) in der Erfindernennung, der (die) in der Mitteilung nach Regel 60 EPÜ (EPA Form 1045) bzw. nach Regel 163 (1) EPÜ (EPA Form 1212) angegebenen wurde(n), nicht ordnungsgemäß beseitigt worden ist (sind).

**Rechtsmittelbelehrung**

**Beschwerde**

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde statthaft. Auf den beigefügten Wortlaut der Artikel 106 bis 108 EPÜ sowie der Regeln 97 und 98 EPÜ wird aufmerksam gemacht.

**Weiterbehandlung (Art. 121 EPÜ)**

Die Rechtsfolge der Fristversäumung gilt als nicht eingetreten, wenn innerhalb einer (nicht verlängerbaren) Frist von **zwei Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung die Weiterbehandlung durch Entrichtung der Gebühr nach Artikel 2 (1) 12 Gebührenordnung beantragt und die versäumte Handlung nachgeholt wird (R. 135 (1) EPÜ).

**Wichtiger Hinweis für Teilnehmer am automatischen Abbuchungsverfahren**

Die Weiterbehandlungsgebühr wird an dem Tag automatisch abgebucht, an dem die oben genannte versäumte Handlung nachgeholt wird (s. Vorschriften über das automatische Abbuchungsverfahren, Zusatzpublikation 5 - ABI. EPA 2017).



Anlage: Wortlaut Artikel 106 - 108 und Regeln 97 - 98 EPÜ (EPA Form 2019)

**Artikel 106  
Beschwerdefähige Entscheidungen**

- (1) Die Entscheidungen der Eingangsstelle, der Prüfungsabteilungen, der Einspruchsabteilungen und der Rechtsabteilung sind mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Eine Entscheidung, die ein Verfahren gegenüber einem Beteiligten nicht abschließt, ist nur zusammen mit der Endentscheidung anfechtbar, sofern nicht in der Entscheidung die gesonderte Beschwerde zugelassen ist.
- (3) Das Recht, Beschwerde gegen Entscheidungen über die Kostenverteilung oder Kostenfestsetzung im Einspruchsverfahren einzulegen, kann in der Ausführungsordnung eingeschränkt werden.

**Regel 97  
Beschwerde gegen Kostenverteilung und Kostenfestsetzung**

- (1) Die Verteilung der Kosten des Einspruchsverfahrens kann nicht einziger Gegenstand einer Beschwerde sein.
- (2) Eine Entscheidung über die Festsetzung des Betrags der Kosten des Einspruchsverfahrens ist mit der Beschwerde nur anfechtbar, wenn der Betrag den der Beschwerdegebühr übersteigt.

**Regel 98  
Verzicht oder Erlöschen des Patents**

Beschwerde gegen die Entscheidung einer Einspruchsabteilung kann auch eingelegt werden, wenn in allen benannten Vertragsstaaten auf das europäische Patent verzichtet worden ist oder das europäische Patent in allen diesen Staaten erloschen ist.

**Artikel 107  
Beschwerdeberechtigte und Verfahrensbeteiligte**

Jeder Verfahrensbeteiligte, der durch eine Entscheidung beschwert ist, kann Beschwerde einlegen. Die übrigen Verfahrensbeteiligten sind am Beschwerdeverfahren beteiligt.

**Artikel 108  
Frist und Form**

Die Beschwerde ist nach Maßgabe der Ausführungsordnung innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung beim Europäischen Patentamt einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. Innerhalb von **vier Monaten** nach Zustellung der Entscheidung ist die Beschwerde nach Maßgabe der Ausführungsordnung zu begründen.

**Weitere Hinweise bezüglich der Einlegung der Beschwerde**

- (a) Die Beschwerde kann gemäß Regel 1 und Regel 2 (1) EPÜ durch unmittelbare Übergabe, durch die Post oder durch technische Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung eingereicht werden. Dabei sind die vom Präsidenten des Europäischen Patentamts festgelegten näheren Einzelheiten und Bedingungen sowie gegebenenfalls besondere formale und technische Erfordernisse zu beachten (R. 99 (3) EPÜ).
- (b) Die Anschriften der Annahmestellen des Europäischen Patentamts lauten:

(i) Europäisches Patentamt D-80298 München Deutschland  Fax : +49 89 2399-4465	(ii) Europäisches Patentamt Postbus 5818 NL-2280 HV Rijswijk (ZH) Niederlande  Fax : +31 70 00-3016	(iii) Europäisches Patentamt D-10958 Berlin Deutschland  Fax : +49 30 259 01-840
--	--	--
- (c) Die Beschwerde muss den Namen und die Anschrift des Beschwerdeführers nach Maßgabe der Regel 41 (2) c) EPÜ, die Angabe der angefochtenen Entscheidung und einen Antrag enthalten, in dem der Beschwerdegegenstand festgelegt wird. In der Beschwerdebegründung hat der Beschwerdeführer darzulegen, aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung aufzuheben oder in welchem Umfang sie abzuändern ist und auf welche Tatsachen und Beweismittel er seine Beschwerde stützt (R. 99 (1) und (2) EPÜ). Die Beschwerdeschrift und ein gegebenenfalls nachgereichter Schriftsatz zur Begründung der Beschwerde sind zu unterschreiben (R. 50 (3) EPÜ).
- (d) Die Höhe der Beschwerdegebühr ist in der Gebührenordnung festgesetzt. Das Verzeichnis der Gebühren und Auslagen des EPA oder eine Bezugnahme auf die aktuelle Fassung wird regelmäßig im Amtsblatt des Europäischen Patentamts unter der Rubrik "Hinweis für die Zahlung von Gebühren, Auslagen und Verkaufspreisen" veröffentlicht. Informationen zu den Gebühren sind ebenfalls auf der Website des EPA unter [www.epo.org/fees](http://www.epo.org/fees) zu finden.